

## **Geschäftsordnung über Mitgliederwesen und Beitragszahlungen - Beitragsordnung**

### **§ 1**

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich über den § 4 der Satzung des Vereins geregelt.

### **§ 2**

Mitglieder werden können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengruppen, die den Zweck des Vereins im Sinne der Satzung unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 3**

Laut Satzung werden die Mitglieder in Beitragsgruppen eingestuft. In Zweifelsfällen bedarf es einer Vorstandsentscheidung.

Die Satzung weist folgende Beitragsgruppen aus:

- Gruppe 1 a: Träger der im § 1 (2) der Satzung genannten Einrichtungen (Betriebe)
- Gruppe 1 b: MitarbeiterInnen-Teams der im § 1 (2) der Satzung genannten Einrichtungen (Betriebe)
- Gruppe 1 c: Sonstige juristische Personen oder Personenvereinigungen
- Gruppe 3: Einzelpersonen
- Gruppe U: Untermitglieder

(3) Einrichtungen und Betriebe im Sinne des § 1 (2) der Satzung sind Abenteuer-, Bau- und Aktivspielplätze, Kinderbauernhöfe, Jugendfarmen, Spielmobile, Spielhäuser, Häuser der Offenen Tür (Jugendfreizeitstätten), andere Spielräume sowie Institutionen der Interessenvertretung für Kinder (Planungsbüros, Kinderbeauftragte usw.). An „anderen Spielräumen“ nennt die Satzung exemplarisch: Schulen, Schulhöfe, Kindermuseen sowie themen- und projektbezogene Einrichtungen. Letztgenannte könnten beispielsweise Internet-Einrichtungen, Kinderrechtsgruppen, Ökologieprojekte usw. sein. Einrichtungen im Sinne des § 1 sind ferner Ausbildungsstätten für den beruflichen Nachwuchs (z.B. Fachschulen für Sozialpädagogik, Hochschulen, Berufsakademien usw.).

### **§ 4**

Eine Mitgliedschaft wird wirksam nach Aufnahme durch den ABA-Vorstand. Der Mitgliedszeitraum erstreckt sich ansonsten über das gesamte Geschäftsjahr. Austritte werden zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Liegt bis zum Jahresende kein schriftliches Austrittsersuchen vor, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch.

### **§ 5**

Um die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten und um eine größtmögliche effektive Verfügbarkeit der Eigenmittel des Verbandes zu realisieren, werden die Mitglieder dazu aufgerufen, am Bankeinzug teilzunehmen.

### **§ 6**

Jahresbeiträge gemäß der in § 3 genannten Beitragsgruppen gültig ab dem 01.01.2023

- Gruppe 1 a: Träger der im § 1 (2) der Satzung genannten Einrichtungen (Betriebe): 120,00 €
- Gruppe 1 b: MitarbeiterInnen-Teams der im § 1 (2) der Satzung genannten Einrichtungen (Betriebe): 120,00 €
- Gruppe 1 c: Sonstige juristische Personen oder Personenvereinigungen: 200,00 €
- Gruppe 3: Einzelpersonen: 60,00 €
- Gruppe U: Untermitglieder: 20,00 €

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Juni 1997 beschlossen. Aktualisiert wurde sie von den Mitgliederversammlungen am 18. Juni 2001, am 18. März 2005, am 22. Juni 2009 und zuletzt am 07. Oktober 2021.